

stanz offensteht, je nach Gegenstand ein Zivil-, Straf- oder Verwaltungsgericht. Darüber wacht als Hüter des gesamten Stufenbaus der staatlichen Rechtsordnung der Staatsgerichtshof. Dieses rechtsstaatliche Normenkontrollsystem ist – wie es Gerard Batliner plastisch formuliert hat – “sozusagen österreichischer als das österreichische Vorbild”.⁶³

bb) Beschwerderecht und Anspruch auf rechtsgenügeliche Begründung

Auf der Linie der neueren Judikatur des Staatsgerichtshofs zum verfassungsmässigen Recht auf Beschwerdeführung liegt auch die Hervorhebung der Begründungspflicht gemäss Art. 43 Satz 3 LV, welcher nach Deutung des Staatsgerichtshofs ein subjektiver Anspruch auf rechtsgenügeliche Begründung korrespondiert.⁶⁴ Eine den verfassungsrechtlichen Gehalt der Bestimmung offenbar zutreffend umschreibende einfachgesetzliche Konkretisierung der Begründungspflicht sieht der Staatsgerichtshof in Art. 83 LVG. Danach ist der Begründungspflicht von Entscheidungen nur dann Genüge getan, wenn die rechtsanwendende Behörde die für den konkreten Fall relevanten Rechtssätze aufführt und mit der Begründung zugleich die Absicht erkennen lässt, die getroffene Entscheidung in überzeugender Weise zu rechtfertigen. Insbesondere aber muss aus den Entscheidungsgründen hervorgehen, von welchen Erwägungen sich die Behörde bei etwaigen Beweismwürdigungen hat leiten lassen. Schliesslich muss ein Entscheid so abgefasst sein, dass den Betroffenen die Anfechtung ermöglicht wird. Die Verpflichtung zur Offenlegung der Entscheidungsgründe soll zugleich verhindern, dass sich die Behörde von unsachlichen Motiven leiten lässt.⁶⁵ Wenn der Staatsgerichtshof resümierend fordert, die Behörde habe das Vorbringen des Betroffenen “anzuhören, sorgfältig und ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung zu berücksichtigen”,⁶⁶ dann überschneidet sich der so umschriebene Schutzbereich des Art. 43 Satz 3 LV weitgehend mit demjenigen des Anspruchs auf rechtliches Gehör.⁶⁷

⁶³ G. Batliner, in: LPS 14 (1990), 91 (126).

⁶⁴ S. StGH 1989/14 – Urteil vom 31. Mai 1990, LES 1992, 1 (2); StGH 1988/11 – nicht veröffentlichtes Urteil vom 25. Oktober 1988, S. 11; StGH 1987/7 – Urteil vom 9. November 1987, LES 1988, 1 (2) leitet den Anspruch aus Art. 43 und 31 LV ab.

⁶⁵ S. StGH 1989/14, aaO, S. 2; ferner StGH 1986/9 – Urteil vom 5. Mai 1987, LES 1987, 145 (147).

⁶⁶ S. StGH 1989/14, aaO, S. 3; ferner StGH 1988/11 – nicht veröffentlichtes Urteil vom 25. Oktober 1988, S. 11.

⁶⁷ Dazu s. noch unten S. 245 ff.